

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/7 3Ob573/84, 7Ob506/92, 1Ob114/99t, 5Ob47/15w, 3Ob149/18k, 5Ob69/19m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1984

Norm

ABGB §1022

Rechtssatz

Das Fortbestehen einer Vollmacht und eines Auftrages nach dem Tod des Machthabers kann sich aus der Natur des Geschäfts, aus der Absicht der Parteien und der Übung des redlichen Verkehrs ergeben. So können Vollmachten und Aufträge auch auf die Erben des Machthabers erstreckt werden, und ein Auftrag wird auch dann nicht durch den Tod des Beauftragten erlöschen, wenn es nicht auf seine persönliche Tätigkeit, sondern auf die Ausführung des Auftrages mit den Mitteln des Unternehmens des Beauftragten ankommt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 573/84

Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 573/84

- 7 Ob 506/92

Entscheidungstext OGH 16.01.1992 7 Ob 506/92

nur: Das Fortbestehen einer Vollmacht und eines Auftrages nach dem Tod des Machthabers kann sich aus der Natur des Geschäfts, aus der Absicht der Parteien und der Übung des redlichen Verkehrs ergeben. (T1)

- 1 Ob 114/99t

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 114/99t

nur T1

- 5 Ob 47/15w

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 47/15w

Vgl auch

- 3 Ob 149/18k

Entscheidungstext OGH 21.09.2018 3 Ob 149/18k

nur T1

- 5 Ob 69/19m

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 69/19m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0019921

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at